

recht aktuell

Mandanteninformation der Rechtsanwälte

Große-Wilde & Partner GbR in Bonn

November 2006
Jahrgang 7, Ausgabe 2

Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

- 1 Erbschaftssteuerreform 2007
- 2 Aktuelles Mietrecht
- 3 Elektronisches Handelsregister kommt
- 3 Befristeter Arbeitsvertrag
- 3 Zur Angemessenheit von Fristsetzungen
- 4 Arbeit auf Abruf
- 4 Fälligkeit der Werklohnforderung nach Kündigung des Bauvertrages

Herausgeber:

Große – Wilde & Partner

Rechtsanwälte GbR

Kaiserstr. 15, 53113 Bonn

Tel: 0228/ 949302-0

Fax: 0228/949302-22

e-mail: gwp@grosse-wilde.com

internet: www.grosse-wilde.com

Erbschaftssteuerreform 2007 erschwert Unternehmensnachfolge

von RA Franz M. Große-Wilde

Die Bundesregierung hat jetzt einen Gesetzesentwurf für die Reform der Erbschaftssteuer bei Unternehmen beschlossen. Dieser Beschluss wird als Erleichterung der Belastung der Unternehmen angekündigt, tatsächlich ist aber das Gegenteil der Fall, wenn es um kleinere Unternehmen geht.

Nach bisherigem Recht werden Unternehmensübernahmen durch einen Bewertungsabschlag von 35% und einen Freibetrag von 225.000 € erleichtert, so dass Vermögenswerte bei Unternehmen bis zu einer Größenordnung von 346.000 € gänzlich unbesteuert bleiben. Erfolgt der Übergang in der Familie, etwa auf ein Kind, so kommt noch dessen persönlicher Freibetrag hinzu. Dieser liegt bei einem Kind bei 205.000 €, so dass in diesem Fall der unbesteuerter Betrag bei 660.000 € liegt. Aber auch bei höheren Vermögenswerten ergaben sich deutliche Abschläge, so dass die Steuerbelastung in vielen Fällen gering war. Dennoch führte die sofort fällige Steuer zu einer Belastung der Liquidität.

Hinzu kommt, dass bei Personengesellschaften die Bewertung des Unternehmens nach den Buchwerten erfolgt, so dass auch bei ertragstarken Betrieben beträchtliche Werte ohne Steuerbelastung übertragen werden konnten. Bei Kapitalgesellschaften, bei denen die Ertragskraft maßgeblich ist, wirkte sich dies etwas ungünstiger aus, allerdings konnten hier ertragsschwache Zeiten genutzt werden.

Das neue Recht geht jetzt einen anderen Weg: Freibeträge und Bewertungsabschläge fallen ersatzlos weg, statt dessen wird die Steuer auf **produktiv eingesetztes Vermögen** über einen Zeitraum von 10 Jahren **zinslos gestundet** und **er-**

lischt hierbei in 10 **Jahresraten**. Nur eine Freigrenze von 100.000 € verbleibt, bis zu der eine Besteuerung überhaupt nicht stattfindet.

Voraussetzung für ein Erlöschen ist allerdings, dass das übergebene Unternehmen vom Nachfolger während der 10-Jahres-Frist **in vergleichbarem Rahmen** fortgeführt wird. Für die Vergleichbarkeit kommt es auf Umsatz, Auftragsvolumen, Betriebsvermögen und **Anzahl der Arbeitnehmer** an. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor (etwa bei Personalabbau, aber auch bei Insolvenz), wird die zu diesem Zeitpunkt noch gestundete restliche Steuer sofort fällig.

Hinzukommt weiter, dass nur das **Produktivvermögen** begünstigt wird, also nur dasjenige Vermögen, das der Betrieb unmittelbar nutzt. Grundstücke, die im Hinblick auf eine zukünftige Erweiterung des Betriebes vorgehalten werden und für diese Zeit an Dritte vermietet wurden, scheiden damit aus. Ebenso scheiden als Rücklagen vorhandene Bankguthaben aus. Erst recht bleiben Geldanlagen und Grundstücke in gewerblich geprägten Personen- und Kapitalgesellschaften außen vor.

Die Abgrenzung des Produktivvermögens und die Antwort auf die Frage nach der Vergleichbarkeit des betrieblichen Rahmens dürfte nach den bisher vorliegenden Vorschriften nicht einfach sein. Hier besteht viel Streitpotenzial.

Keine Änderungen ergeben sich zunächst für das Bewertungsgesetz. Obgleich allen Beteiligten klar sein dürfte, dass die bisherige Bewertungspraxis aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht mehr haltbar ist, kommt hier noch nichts. Die Regierung will eine weitere Entscheidung des Gerichts, die für Ende 2006/Anfang 2007 angekündigt ist, abwarten. Hier steht die bisher günstige **Bewertung** von Grundstücken

Fortsetzung S.2

Fortsetzung von S. 1

und Unternehmen zur Diskussion. Es ist damit zu rechnen, dass in einem zweiten Schritt die Bewertung angepasst (=erhöht) werden wird.

Unser Rat:

- Auch für **aktive Unternehmen** ist jetzt Handeln geboten. Wenn wir bisher noch Abwarten empfohlen haben, kann diese Empfehlung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die vage Hoffnung auf eine Modifizierung im Zuge der parlamentarischen Beratungen erscheint leichtfertig.
- Das Gesetz soll mit **Rückwirkung** zum 1.1.2007 in Kraft treten, weil eine Verabschiedung durch den Bundestag in dritter Lesung nicht mehr vor diesem Zeitpunkt zu erwarten ist. Immerhin soll den Betroffenen, die diesen Zeitpunkt verpassen, bis zur Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag ein **Wahlrecht** zwischen altem und neuem Recht eingeräumt werden. Aber auch dies kann ja noch geändert werden.

Aktuelles Mietrecht

von RAin Martina C. Große-Wilde

Aufzugskosten im Erdgeschoss

Ein beliebtes Streitthema für Erdgeschossmieter oder die Mieter von Ladenlokalen hat ein Ende gefunden. Mit Urteil vom 20. September 2006 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass auch der Mieter einer Erdgeschosswohnung an den Aufzugskosten beteiligt werden kann.

Kosten für einen Aufzug können nach dem Gesetz auf alle Mieter umgelegt werden. Der Mieter einer Erdgeschosswohnung hat – anders als die Mieter der oberen Etagen – im allgemeinen keinen Gebrauchsvorteil von dem Aufzug. Eine Beteiligung an den Aufzugskosten kann deshalb unangemessen sein.

Das hat der BGH jetzt aber verneint. Betriebskosten, die nicht von einem erfassten Verbrauch oder einer erfassten Verursachung abhängen, werden häufig von den Mietern in unterschiedlichem Maße verursacht oder es werden die damit verbundenen Vorteile von ihnen in unterschiedlichem Maße genutzt. Das gilt etwa bei den Kosten einer Gemeinschaftsantenne, den Kosten der Beleuchtung vom Eingang zum Treppenhaus, der

Reinigung dieser Bereiche oder den Kosten der Gartenpflege. Eine streng an der Verursachung der Kosten und dem Vorteil ausgerichtete Verteilung ist für den Vermieter nicht praktikabel und für den Mieter auch nicht nachvollziehbar. Bei einer nicht streng am erfassten Verbrauch oder an der erfassten Verursachung orientierten Verteilung müssen deshalb gewisse Ungenauigkeiten vom Mieter hingenommen werden.

Leerstand von Wohnungen

Mit Urteil vom 31. Mai 2006 hat der BGH klargestellt, dass nicht nach Verbrauch abzurechnende Betriebskosten auch auf leer stehende Wohnungen umzulegen sind und insoweit vom Vermieter zu tragen sind.

Nicht nach dem Verbrauch oder der Verursachung erfasste Betriebskosten müssen im Verhältnis der Fläche der Mietwohnung zur Gesamtfläche umgelegt werden. Hat der Vermieter Leerstand, dann hätte der Vermieter danach die Kosten der betroffenen Wohnungen selbst zu tragen. Das kann zu erheblichen finanziellen Einbußen des Vermieters führen und unangemessen sein.

Nach Ansicht des BGH hat der Vermieter aber das Vermietungsrisiko und damit auch das Leerstandsrisiko. Eine andere Verteilung würde für den Mieter unübersichtlich und könnte von diesem nur schwer überprüft werden. Ein zeitweiliger Leerstand soll deshalb unbeachtlich sein. In dem zu entscheidenden Fall hatte eine von 35 Wohnungen vorübergehend leer gestanden.

Etwas anderes kann gelten bei erheblichen, dauerhaften Leerständen und im Falle von verbrauchs- und verursachungsabhängigen Betriebskosten. Das sind vor allem die Kosten für Wasser, Abwasser und Müllbeseitigung.

Schönheitsreparaturen

Zu diesem Dauerbrennerthema hat der BGH in jüngster Zeit wieder zahlreiche wichtige Entscheidungen erlassen.

Hatte er noch mit Urteil vom 23. Juni 2004 entschieden, dass eine Verpflichtung des Mieters zur Durchführung von Schönheitsreparaturen entfällt, wenn im Mietvertrag angegeben ist, dass der Mieter „mindestens“ oder „spätestens“ in bestimmten Zeiträumen Schönheitsreparaturen durchführen muss. Jetzt hat das Gericht durch zwei weitere Urteile vom 25. April 2006 klargestellt, dass dieses selbst dann gelten soll, wenn im Mietver-

trag nur **Jahreszeiträume** angegeben sind.

Wird der Mieter nach dem Mietvertrag verpflichtet, innerhalb genannter Zeiträume Schönheitsreparaturen durchzuführen, dann wird er gezwungen, die Arbeiten ohne Rücksicht auf den aktuellen Zustand der Mieträume durchzuführen. Das ist nach der Rechtsprechung eine unangemessene Benachteiligung des Mieters.

Nach der Entscheidung des BGH soll eine schlichte Angabe von Zeiträumen ohne die Worte „spätestens“ oder „mindestens“ ebenfalls ein Abweichen des Mieters nicht vorsehen, so dass auch diese Angabe starr ist. Eine unwirksame starre Fristenregelung wiederum führt zur Unwirksamkeit **sämtlicher** Regelungen über Schönheitsreparaturen im Mietvertrag.

Eng damit in Zusammenhang steht die Entscheidung vom 18. Oktober 2006. Danach sind auch **Abgeltungsklauseln** nach starren Fristen und Prozentsätzen unwirksam.

Nicht selten zieht ein Mieter aus, bevor die Schönheitsreparaturen fällig sind. Der Vermieter bekommt dann abgenutzte Räume zurück. Zum Ausgleich dieser Verluste werden häufig Abgeltungsklauseln vereinbart. Der Mieter verpflichtet sich, bei vorzeitigem Auszug zu einer zeitanteiligen Erstattung der Kosten der Schönheitsreparaturen nach festgelegten Prozentsätzen.

Der BGH hat jetzt entschieden, dass eine Abgeltungsklausel nach einer starren Berechnungsgrundlage ebenfalls unwirksam ist. Auch diese Regelung benachteiligt den Mieter unangemessen, da sie den tatsächlichen Zustand der Räume nicht berücksichtigt.

Auch eine Regelung im Mietvertrag mit der Verpflichtung des Mieters zur **Beseitigung von Tapeten** bei Mietende ist unwirksam.

Weil dem Mieter unabhängig von der Dauer des Mietverhältnisses und vom Zeitpunkt der letzten Schönheitsreparaturen die Beseitigung in der Wohnung vorhandener Tapeten aufgegeben wird, soll auch diese Regelung den Mieter unangemessen benachteiligen.

Nach einer weiteren Entscheidung des BGH vom 28. Juni 2006 hat der Vermieter grundsätzlich auch keinen Anspruch auf Ersatz der Reinigungskosten für **Nikotinrückstände**.

Ist eine Schönheitsreparaturenregelung unwirksam oder etwa gar nicht getroffen, dann stellt sich immer die Frage, ob die Gebrauchsspuren des Mieters in den Räumen zu einem Schadensersatzanspruch des Vermieters führen. Das ist dann der Fall, wenn die Nutzung der Räume über einen vertragsgemäßen Gebrauch hinaus gegangen ist.

Der BGH hat jetzt klargestellt, dass **Rauchen** in den Mieträumen **vertragsgemäßer Gebrauch** ist und Ablagerungen vom Vermieter hinzunehmen sind. Eine Ausnahme kann aber vorliegen, wenn exzessives Rauchen bereits nach kurzer Mietzeit zu einem erheblichen Renovierungsbedarf führt.

Im Hinblick auf die geschilderten Änderungen der Rechtsprechung dürften die Klauseln zu den Schönheitsreparaturen in vielen Formalmietverträgen unwirksam sein.

Unser Rat:

- Prüfen Sie als Vermieter Ihre Verträge.
- Sorgen Sie vor einem Streit für eine Anpassung Ihrer Verträge.

Zur Angemessenheit von Fristsetzungen

von RA Franz M. Große-Wilde

Im Baubereich ist es ständig notwendig, Fristen zu setzen, Hinweise zu erteilen und Hindernisse bekannt zu geben, um keine rechtlichen Nachteile zu erleiden. Nur wer auf der Klaviatur seiner Rechte zu Hause ist, kommt damit klar.

Insbesondere Fristsetzungen haben erhebliche praktische und auch rechtliche Bedeutung. So verliert etwa der Bauunternehmer seinen Nacherfüllungsanspruch, wenn er nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist Nachbesserungen vornimmt. Wichtig ist hierbei, dass die Fristen grundsätzlich auch **angemessen** sein müssen, was in der Praxis von erheblicher Bedeutung ist.

Wie angemessene Fristen zu bestimmen sind, ist durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 23. Februar 2006 noch einmal verdeutlicht worden. Zwar war die Einschätzung des Gerichtes nur am Ende des Urteils in Hinweisen an das Berufungsgericht enthalten. Man muss aber damit rechnen, dass der BGH seine zukünftigen Überle-

gungen hieran ausrichten wird und sollte den Hinweis beachten.

Nach Auffassung des Gerichtes kommt es für die Angemessenheit nicht immer darauf an, welchen Zeitraum der Unternehmer für die Mängelbeseitigung **normalerweise** benötigen würde. Ist die Mängelbeseitigung schon zuvor gefordert und nur später erneut unter Fristsetzung verlangt worden, war der Unternehmer in der Lage, geeignete Schritte ins Auge zu fassen. Angemessen ist in diesem Fall die Frist, in der die Mängel **unter größten Anstrengungen** des Unternehmers während ihrer Dauer beseitigt werden können.

Zwar ist die Entscheidung noch zum alten Recht, das bis Ende 2001 gültig war, ergangen. Man wird aber die Grundgedanken auch auf die derzeitige Rechtslage übertragen können.

Unser Rat:

- Erfolgt eine erstmalige Mitteilung der Mängel, ist eine etwas großzügigere Fristbemessung vorzunehmen, weil der Unternehmer noch nicht vorbereitet ist.
- Sind die Mängel bereits bekannt gegeben worden und wurde zur Beseitigung aufgefordert, kann eine Fristsetzung erfolgen, die deutlich knapper gesetzt werden kann.

Befristeter Arbeitsvertrag

von RAin Martina C. Große-Wilde

Das BAG hat durch Urteil vom 21. Dezember 2005 entschieden, dass bei einem befristeten Arbeitsvertrag der Befristung zweckschriftlich festgelegt werden muss.

Gemäß § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bedarf die Befristung des Arbeitsvertrages der Schriftform. Bei der Zeitbefristung ist das Datum oder die Zeit anzugeben. Es kann auch eine Zweckbefristung vereinbart werden. Arbeitgeber und Mitarbeiter machen dann die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem Eintritt eines künftigen Ereignisses abhängig. Den Eintritt halten sie für gewiss. Ungewiss ist nur der Zeitpunkt, zu dem das Ereignis eintreten wird.

Eine Zweckbefristung setzt daher voraus, dass der Zweck des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. Es ist zu vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis bei Erreichung eines bestimmten Zweckes enden soll.

Nach § 15 Abs. 2 TzBfG endet das Arbeitsverhältnis bei einer Zweckbefristung mit dem Erreichen des Zweckes, frühestens 2 Wochen nach der schriftlichen Unterrichtung des Mitarbeiters durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung.

Das BAG hat jetzt klargestellt, dass der **Zweck**, der zum Vertragsende führen soll, **schriftlich** vereinbart sein muss. Es reicht nicht aus, wenn im schriftlichen Arbeitsvertrag angegeben ist, dass die Befristung „bis zur Erreichung seines Zwecks“ gilt. Fehlt eine genaue Festlegung, dann liegt ein unbefristeter Arbeitsvertrag vor.

Unser Rat:

- Prüfen Sie die bestehenden Arbeitsverträge.
- Gestalten Sie neue Arbeitsverträge sorgfältig

Elektronisches Handelsregister kommt 2007

von RA Franz M. Große-Wilde

Am 28.09.2006 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz über das elektronische Handelsregister (EHUG) beschlossen. Für die Praxis hat dies folgende Bedeutung:

Zum 1.1.2007 werden die Handels-, Genossenschaft- und Partnerschaftsregister auf elektronischen Betrieb umgestellt. Alle Unterlagen werden müssen dann elektronisch beim Amtsgericht eingereicht werden müssen. Die Bundesländer können aber noch bis Ende 2009 Übergangsfristen in Anspruch nehmen. In Nordrhein-Westfalen ist diese Umstellung bereits weit fortgeschritten, so dass mit einer zügigen Umsetzung gerechnet werden sollte.

Nach wie vor wird für Anmeldungen aber eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften, in der Regel durch den Notar, erforderlich werden. Die Notare werden auch über die nötigen Vorkehrungen verfügen, die elektronische Einreichung zu bewirken.

Weil alle Eintragungen künftig elektronisch bekannt gemacht werden, werden die Kosten, insbesondere für längere Bekanntmachungen, sinken und sich die Abwicklungszeiten verkürzen. Allerdings werden hier die Effekte erst ab 2009

Fortsetzung S.4

Fortsetzung von S. 3

durchschlagen, weil bis Ende 2008 die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen noch zusätzlich erfolgen werden.

Mit der Umstellung wird unter der Bezeichnung www.unternehmensregister.de eine Website eröffnet, bei der die Eintragungen und alle publikationspflichtigen Daten von jedermann abgefragt werden können.

Auch die zur Veröffentlichung vorgesehenen Jahresabschlüsse werden in Zukunft über den elektronischen Bundesanzeiger unter dieser Adresse abrufbar sein. Hiermit kommt Deutschland auch Forderungen der EU nach, die schon seit langer Zeit die bisherige Praxis rügt. Denn viele Unternehmen sind zwar verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse einzureichen, tun dies aber nicht, weil sie ihre Daten für sich behalten wollen. Die technische Kontrolle ist bisher aufwendig. Häufig werden die Jahresabschlüsse erst eingereicht, wenn diese beim Registergericht abgefragt werden.

Durch die elektronische Führung der Register wird mit einer Veränderung dieser Praxis zu rechnen sein. Die Informationserlangung für Interessierte wird dann insbesondere bei Kapitalgesellschaften vereinfacht werden. In Zukunft wird also ein Blick auf die Website „Unternehmensregister“ zum Standard vor jeder neuen Geschäftsaufnahme werden.

Unser Rat:

- Wer als Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co KG die Veröffentlichung von Unternehmensdaten vermeiden will, hat bei den kleinen Kapitalgesellschaften (Bilanzsumme unter 4,015 Mio. €, Umsatz unter 8,03 Mio. €, weniger als 50 Arbeitnehmer) die Möglichkeit, nach § 326 HGB nur die Bilanz und einen verkürzten Anhang einzureichen. So kann wenigstens die Kalkulation nicht nachvollzogen werden.
- Größere Gesellschaften können sich in kleinere Einheiten umbauen lassen.
- Als Alternative verbleibt der GmbH & Co KG die Möglichkeit, eine natürliche Person als weiteren Komplementär aufzunehmen, um jegliche Veröffentlichungspflicht auszuschießen. (Siehe hierzu auch **recht aktuell November 2000**)

Fälligkeit der Werklohnforderung nach Kündigung des Bauvertrages

von RA Franz M. Große-Wilde

In einer neuen Entscheidung vom 11. Mai 2006 verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt auch für den gekündigten Werkvertrag eine **Abnahme** der bisherigen Leistungen.

Bei einer Kündigung des Bauvertrages gingen Rechtsprechung und Literatur bisher davon aus, dass mit der Kündigung auch gleichzeitig die grundsätzliche Fälligkeit des Vergütungsanspruches entsteht, so dass es hinsichtlich der Höhe nur noch auf die Erteilung einer (beim VOB-Vertrag auch prüfbaren) Schlussrechnung ankommt.

Diese Auffassung hat der BGH jetzt ausdrücklich aufgegeben. Das Gericht verlangt nunmehr wie bei allen Bauverträgen, dass eine **Abnahme durch den Auftraggeber** erfolgt sein muss. Diese ist damit in allen Fällen **Fälligkeitsvoraussetzung** für seinen Zahlungsanspruch.

Natürlich muss nur noch die erbrachte **Teilleistung** abgenommen werden, was aber durch den Bauunternehmer im Einzelfall nachgewiesen werden muss. Für diese Abnahme gelten die üblichen Regeln, so dass auch eine Ingebrauchnahme durch den Bauherrn, etwa durch Weiterbau oder anderes, ausreichend sein kann. Schwierigkeiten können sich natürlich im Einzelfall bei den Abgrenzungen ergeben.

Damit werden beim gekündigten Bauvertrag weitere Hürden aufgebaut, die die schon bisher schwierige Durchsetzung derartiger Ansprüche nicht erleichtern werden.

Unser Rat:

- Verlangen Sie als Unternehmer auch bei einer Kündigung des Bauvertrages immer eine Teilabnahme ihrer Leistungen.
- Eine solche Teilabnahme hilft insbesondere auch für die in solchen Fällen immer notwendige **Abgrenzung** der Leistungen von einander.
- Die Abrechnung eines gekündigten Bauvertrages ist ohne fachliche Hilfe kaum zu leisten. Hier können wir helfen.

Arbeit auf Abruf

von RAin Martina C. Große-Wilde

Das BAG hat durch Urteil vom 07. Dezember 2005 die Möglichkeit zur Vereinbarung von Arbeit auf Abruf erleichtert.

Nach § 12 TzBfG (Teilzeit- und Befristungsgesetz) kann vereinbart werden, dass der Mitarbeiter seine Arbeit nach Arbeitsanfall zu erbringen hat. Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Sonst gilt eine Arbeitszeit von 10 Stunden wöchentlich als vereinbart und der Arbeitgeber muss den Mitarbeiter dann jeweils für mindestens 3 aufeinander folgende Stunden am jeweiligen Einsatztag beschäftigen. Wegen dieser gesetzlichen Vorgaben wurde bisher davon ausgegangen, dass andere Vereinbarungen in Teilzeitarbeitsverträgen nicht möglich seien.

Das BAG hat jetzt entschieden, dass die vom Arbeitgeber zusätzlich abrufbare Arbeitsleistung des Mitarbeiters bis zu 25 % der vereinbarten wöchentlichen Mindestarbeitszeit betragen darf. Bei einer Vereinbarung über eine mögliche Verringerung der Beschäftigung darf die wöchentliche Arbeitszeit um bis zu 20 % herabgesetzt werden.

Das bedeutet, dass dem Arbeitgeber ermöglicht wird, die Beschäftigungsdauer und somit auch die Vergütung einseitig an schwankende Auftragslagen anzupassen.

Unser Rat:

- Prüfen Sie in Bereichen mit Auftragschwankungen die bisherigen starren Arbeitsverträge.
- Gestalten Sie bei Neueinstellungen die Verträge sorgfältig.

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen die Autoren gerne zur Verfügung.

Rechtsanwältin Martina C. Große-Wilde ist **Fachanwältin** für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Rechtsanwalt Franz M. Große-Wilde ist **Fachanwalt** für Erbrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

recht aktuell erscheint 3 mal jährlich im Februar, Juni und November. Die nächste Ausgabe wird am 15. 2. 2007 erscheinen.